



# Änderungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

## Bericht der Kommission für die zweite Lesung

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für die zweite Lesung ist am Dienstag, 5. Juni 2012, von 8.15 Uhr bis 11.00 Uhr im Konferenzraum des Grossen Rates, 3. Stock des Grossratsgebäudes in Sitten zur Prüfung des Entwurfs zusammengetreten.

#### Kommission

Mitglieder	Vertreten von	05.06.2012
VARONE Gérald, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), <b>Präsident</b>		X
WYSSEN Marc (Suppl.), CVPO, <b>Vizepräsident</b>		X
ALLENBACH Alexander (Suppl.), CSPO		X
DELASOIE Marcel (Suppl.), PLR		X
DUBOIS Jérôme (Suppl.), PDCB		X
EMONET Daniel, PDCB		X
MASSY MITTAZ Marie-Noëlle, PDCC		X
NANTERMOD Philippe (Suppl.), PLR		X
PELLOUCHOUD François (Suppl.), UDC		X
RODUIT Myriam (Suppl.), PDCB		X
SAUTHIER-LUYET Anne-Marie, PLR	FARDEL Mathieu, <b>Berichterstatter</b>	X
SPAHR Stéphanie (Suppl.), ADG (SPO-PS- VERTS-PCS)		X
TRUFFER Markus, CVPO		X

#### Parlamentsdienst

SIERRO Nicolas, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kommissionssekretär

#### Kantonsverwaltung

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des DSSI

RECH Philippe, stellvertretender Generalsekretär, DSSI

VOGEL Bernhard, Direktor der Ausgleichskasse des Kantons Wallis

FOLLONIER Claude, Ausgleichskasse des Kantons Wallis

### 2. Allgemeine Diskussion

Wie bereits in der Botschaft des Staatsrates und im Bericht der Kommission für die erste Lesung dargelegt, wird mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), die am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, für die Selbstständigerwerbenden die Pflicht eingeführt, sich einer Familienzulagekasse anzuschliessen. Das bedingt eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes.

Der Grundsatz «ein Kind = eine Zulage» ist fast erreicht, da lediglich nichterwerbstätige Personen, welche die Einkommensgrenze von CHF 41'040.- pro Jahr oder CHF 3'420.- pro Monat überschreiten, keinen Anspruch auf Familienzulagen haben.

Der Staatsrat hat diese Revision genutzt, um die vom Grossen Rat angenommenen Motionen und Postulate betreffend Familienzulagen zu prüfen und allenfalls zu integrieren.

In erster Lesung hat das Parlament den Änderungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) mit 114 Ja, 1 Nein und 2 Enthaltungen angenommen. Im Rahmen der Detailberatung und der Schlussdebatte standen namentlich folgende drei Punkte im Zentrum:

1. Bei Artikel 31 Absatz 1 beschloss das Parlament mit 63 gegen 46 Stimmen und 8 Enthaltungen, den von der ersten Kommission vorgeschlagenen minimalen Beitragssatz von 2,5% zu streichen und lediglich den maximalen Beitragssatz von 4,5% beizubehalten.
2. Bei Artikel 41 Absatz 4 wurde die maximale Dauer, während der die Einkommensgrenze im Fall einer längeren Krankheit nicht angewendet wird, auf 720 Tage verlängert.
3. Die Frage der Gewährung einer Zusatzleistung ab dem dritten Kind im Fall von Fortsetzungsfamilien (im Zusammenhang mit dem Postulat von Grossrat Queloz) wurde zwar erörtert, es konnte aber keine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Der Grosse Rat verwies diese Frage deshalb an die zweite Kommission.

### 3. Eintreten

#### Eintretensabstimmung

Die Kommission spricht sich **einstimmig für Eintreten** aus.

### 4. Detailberatung

#### Art 9 Abs. 1bis (neu) Zusatzleistung ab dem dritten Kind

**<sup>1bis</sup> Spezielle Situationen im Zusammenhang mit Fortsetzungsfamilien, die im gleichen Haushalt im Wallis leben und bei denen die Ansprüche der Kinder gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht einem einzigen Bezüger zugeordnet sind, werden in der Verordnung geregelt.**

#### Kommentar:

Mit dieser Änderung soll die Problematik der Zusatzleistung ab dem dritten Kind für Fortsetzungsfamilien, die im gleichen Haushalt im Wallis leben (Postulat Queloz), gelöst werden.

Durch die Anfügung dieses neuen Absatzes soll der Grundsatz im Gesetz verankert werden, während die Modalitäten in der Verordnung geregelt werden.

Für die Verordnung schlägt das Departement folgende Bestimmung vor:

Art. 4 kFamZV                      Zusatzleistung ab dem dritten Kind

<sup>2</sup> Sobald mindestens drei Kinder im gleichen Haushalt im Wallis leben, ihre Ansprüche auf Familienzulagen gemäss der Walliser Gesetzgebung aber nicht dem gleichen Bezüger zugeordnet sind, können bei der Familienzulagekasse, welche die Zulagen für das jüngste Kind auszahlt, Zusatzleistungen beantragt werden. Damit die Kassen in solchen Fällen entscheiden können, haben die Antragsteller entsprechende Belege einzureichen, die namentlich beweisen, dass die Familie im gleichen Haushalt lebt.

Angesichts der Komplexität und der Verschiedenartigkeit der Situationen kann kein automatisches System eingeführt werden. Um in den Genuss dieser Zusatzleistung zu kommen, müssen die Familien einen entsprechenden Antrag stellen. Die vorgeschlagene Lösung findet auf alle Familienformen Anwendung und unterscheidet nicht zwischen Fortsetzungsfamilien mit verheirateten oder unverheirateten Partnern.

Der Antrag muss bei der Familienzulagekasse gestellt werden, welche die Zulagen für das jüngste Kind auszahlt, da dessen Anspruchsberechtigung am längsten bestehen wird.

Ein Abgeordneter schlägt vor, dass die Zusatzleistung nicht durch die Familienzulagekassen, sondern durch den Familienfonds entrichtet wird, um die Familienzulagekassen von diesem administrativen Aufwand zu entlasten.

Es wird geantwortet, dass der Familienfonds von Gesetzes wegen einen präzisen Zweck hat: die Gewährung einer Sozialhilfe in Form einer Haushaltszulage an Familien mit bescheidenem Einkommen. Er darf nicht als «Sammelsurium» missbraucht werden, während die Familienzulagekassen über das nötige administrative Personal verfügen. Zudem wäre es inkohärent, ein paralleles Zulagesystem für Sonderfälle zu schaffen.

ABSTIMMUNG 1: Verankerung des Grundsatzes im Gesetz und Regelung der (vom Departement vorgeschlagenen) Modalitäten in der Verordnung

DAFÜR:	11
DAGEGEN:	0
Enthaltungen:	2

ABSTIMMUNG 2: Auszahlung der Zusatzleistung ab dem dritten Kind durch den Familienfonds

DAFÜR:	0
DAGEGEN:	12
Enthaltungen:	1

Die Kommission spricht sich also für das vom Staatsrat vorgeschlagene System aus.

**Da es an den Fortsetzungsfamilien selbst ist, die Zusatzleistung ab dem dritten Kind zu beantragen, fordert die Kommission nachdrücklich, dass die Familienzulagekassen die Versicherten regelmässig und klar informieren und dass die entsprechenden Informationen auf der Internetseite der kantonalen Ausgleichskasse veröffentlicht und à jour gehalten werden.**

Art. 31

### Änderung der Kommission

<sup>1</sup> *Der von den Familienzulagekassen anzuwendende Beitragssatz [...] beträgt maximal 4,5 Prozent. **Die Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmer können verschieden sein.***

Kommentar:

Die Kommission hat diesen Artikel 31 in zwei Schritten behandelt:

#### 1. *Bestimmung der in der Gesetzgebung festgelegten Beitragssätze*

Ein Abgeordneter schlägt die Rückkehr zu den im Entwurf des Staatsrates vorgesehenen Beitragssätzen (Spanne zwischen 2,5 und 4,5%) vor, um zu vermeiden, dass ausserkantonale Kassen mit «Dumpingsätzen» bei den Selbstständigerwerbenden auf Kundenfang gehen. Er befürchtet, dass die ausserkantonalen Kassen in einer ersten Phase die Selbstständigerwerbenden anlocken werden und sich daraus ein regelrechter Schneeballeffekt in Richtung Arbeitgeber entwickeln wird, auch wenn für die Arbeitgeber der minimale Beitragssatz von 2,5% zur Anwendung kommt.

Da Departement weist darauf hin, dass die Spanne (Minimum 2,5% – Maximum 4,5%) eine gewisse Solidarität zwischen den Kassen mit sich bringt und gleichzeitig einen gewissen Handlungsspielraum lässt.

Ein Abgeordneter gibt seinerseits Folgendes zu bedenken: Wenn eine Zürcher Kasse im Wallis mit einem Satz von 1,5% bei den Selbstständigerwerbenden auf Kundenfang gehen würde, dann wären es schlussendlich die Zürcher, welche die Walliser subventionieren (durch den Mechanismus des Ausgleichsfonds). Es besteht also kein Anlass zur Besorgnis.

ABSTIMMUNG: Beibehaltung eines maximalen Beitragssatzes von 4,5% (Variante aus der 1. Lesung)

DAFÜR:	9
DAGEGEN:	4
Enthaltungen:	0

## 2. Prüfung der Frage eines einheitlichen Beitragssatzes für die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitgeber

Der Kommission wird aus folgenden Gründen die Möglichkeit vorgeschlagen, zwischen den Beitragssätzen der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitgeber zu unterscheiden:

Die Tatsache, dass die Zulagenordnung der Selbstständigerwerbenden als subsidiär zu jener der Arbeitnehmer gilt (wenn eine Person unter beide Ordnungen fällt, dann findet jene der Arbeitnehmer Anwendung), führt in den Augen eines Teils der Kommission gesamthaft zu einer Erhöhung der von den Selbstständigerwerbenden bezahlten Lasten ohne entsprechende Entrichtung neuer Leistungen. Dies erweckt den Eindruck, als ob die Selbstständigerwerbenden die Arbeitgeber «subventionieren» würden, wo doch eigentlich die Selbstständigerwerbenden ohne Angestellte unterstützt werden sollten.

Darauf wird entgegnet, dass es im Interesse des Kantons ist, die Beiträge im Wallis zu behalten, nämlich in Kassen, die im Kanton – insbesondere im Immobilienbereich – investieren.

Die vom Kanton anerkannten Kassen haben sich gegen unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgesprochen.

**ABSTIMMUNG:** Möglichkeit zur Differenzierung zwischen den Beitragssätzen der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitgeber

DAFÜR:	6
DAGEGEN:	2
Enthaltungen:	5

## 5. Schlussdiskussion und -abstimmung

In Beantwortung der Fragen der Abgeordneten werden zwei Präzisierungen angebracht.

- Die Frage der einmaligen Geburtszulage für Arbeitslose wird im Bundesrecht geregelt. Die Arbeitslosenversicherung entrichtet lediglich die obligatorischen Zulagen. Die Geburtszulage ist allerdings keine obligatorische Zulage.
- Wenn ein junger Erwachsener die Rekrutenschule als Durchdiener absolviert, wird er nicht mehr als Person in Ausbildung betrachtet und die Familienzulage wird folglich nicht mehr entrichtet.

### 5.2. Schlussabstimmung

Die **13 anwesenden Mitglieder** der Kommission für die zweite Lesung **nehmen den Entwurf einstimmig an.**

Der Präsident  
Gérald Varone

Der Berichterstatter  
Mathieu Fardel